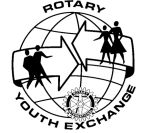




ROTARY INTERNATIONAL



MULTI-DISTRIKT 1910 – 1920

JUGENDDIENST – YOUTH EXCHANGE PROGRAMME

September 2007

MELDEPFLICHT UND AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR INBOUNDS

Merkblatt für Gasteltern (sowie Jugenddienstleiter und Counselors)

Liebe Gasteltern!

Sie haben eine ausländische Austauschstudentin/ einen ausländischen Austauschstudenten in Ihrer Familie aufgenommen, wofür wir Ihnen recht herzlich danken möchten. Bitte denken Sie daran, dass neben der Gewährung der Gastfreundschaft auch bestimmte administrative Verpflichtungen für Sie mit der Aufnahme eines Ausländers im Haushalt verbunden sind:

I. Die Meldepflicht:

Der Austauschstudent ist innerhalb von drei Tagen nach Beziehen der Unterkunft bei der Meldebehörde (Magistrat bzw. Gemeindeamt) anzumelden. Bei Minderjährigen trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber, demnach also Sie! Bitte gehen Sie mit Ihrem Gast zur Meldebehörde und füllen Sie gemeinsam die erforderlichen Meldezettel aus. Bei Wechsel der Gastfamilie ist innerhalb von drei Tagen eine Abmeldung und eine Neuanschuldung vorzunehmen.

II. Die Aufenthaltserlaubnis:

Bitte prüfen Sie die österreichische Aufenthaltserlaubnis!

Es sind folgende Fälle denkbar:

1. Im Reisepass findet sich ein Visum C mit einer bestimmten Aufenthaltsdauer - oder
2. die Austauschschülerin/ der Austauschschüler ist erlaubterweise sichtsvermerksfrei eingereist. Setzen Sie sich möglichst bald mit der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) in Verbindung, um den Aufenthaltstitel abzuholen bzw. zu beantragen. Holen Sie dazu vorher von der Direktion der Schule, die die Austauschschülerin/ der Austauschschüler besucht, eine Bestätigung folgenden Inhaltes ein:

"XX wird unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme an die YY-Schule gegeben sind, im Rahmen eines Schüleraustauschprogrammes nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften aufgenommen."

Bitte bedenken Sie, dass die Amtshandlungen einige Wochen in Anspruch nehmen und warten Sie nicht bis zum Ablauf der eingetragenen Frist bzw. bei sichtsvermerksfreier Einreise bis zum Ablauf der erlaubten drei Monate! Bedenken Sie, dass die Antragstellung allein noch kein Bleiberecht über den sichtsvermerksfreien Aufenthalt schafft und im Falle unerlaubten Aufenthaltes die Ausweisung drohen könnte.

III. Reisen ins Ausland:

1. Rotarisch:

Auslandsreisen ohne Begleitung von zumindest einem Gastelternteil sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise kann der Chairman des Jugenddienstes Dipl.-Ing. Erwin Zeller, erwinzeller@eunet.at, Tel (02252) 85 2 15, Fax (02252) 21989 eine Auslandsreise gestatten.

Zusätzliche Voraussetzungen für Auslandsreisen:

- Einverständnis der leiblichen Eltern
- Einverständnis der Gasteltern
- Einverständnis des Clubs
- Einverständnis der Schule (in der Schulzeit)

2. Nach staatlichem Recht:

Denken Sie bitte daran, dass Ihr Gast als Ausländer anderen Vorschriften unterliegt als Österreicher!

Mit einem "Aufenthaltstitel" sowie mit einem "Visum C" darf in den Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen Österreich, Portugal, Spanien, Schweden) sichtsvermerksfrei eingereist werden.

Hinsichtlich aller anderen Staaten ist eine Anfrage bei der jeweiligen Botschaft unbedingt geboten. Bitte geben Sie die Staatsangehörigkeit Ihres Gastes an, weil die Botschaft sonst annimmt, dass die Anfrage einen Österreicher betrifft. Empfehlenswert ist auch die Frage nach den Kosten eines allenfalls erforderlichen Visums; manchmal ist das Visum an der Grenze entweder überhaupt nicht erhältlich oder wesentlich teurer als an der Botschaft. Hilfe kann auch unter den Internetadressen www.bmaa.gv.at oder www.help.gv.at gefunden werden.

Nochmals herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und herzliche rotarische Grüße! Ihr

DR. BERNHARD WOLFRAM

4813 Altmünster, Don-Alfonso-Weg 23; Tel. 07612/87106, 0676/621 51 30, Fax: 07612/871064

Weitere Details zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung im Anhang:

- (1) **Erforderliche Nachweise an die BH oder das Magistrat** (Ausg. aus BGBl II 27.12.05.)
- (2) **Rundschreiben des BM.I** (es klärt, dass eine entsprechend formulierte Schulbestätigung genügt und **keine Bestätigung für einen ordentlichen Schüler erforderlich** ist.
- (3) Auszug aus dem nur in den Ämtern aufliegenden **“Handbuch zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“**. Hier wird **Rotary eine Grundbonität** zugestanden, sodass **kein zusätzlicher Nachweis über Unterkunft und Unterhaltungsmittel erforderlich** ist.

Dies zu Ihrer Information. Es kommt leider vor, dass nicht ausreichend informierte Beamte in ihren Forderungen nach Nachweisen fallweise strenger vorgehen als erforderlich.

Erwin Zeller, 20.11.2007

Nachweise an die BH oder das Magistrat für die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für Austauschschüler in Österreich

(Auszug aus dem BGBl II vom 27.12.2005, gültig ab 01.01.2006)

3. Abschnitt
Zu § 19 Abs. 3 NAG

Form der Urkunden und Nachweise

- § 6.** (1) Die nach den §§ 7 bis 9 bei der Antragstellung erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Behörde oder Berufsvertretungsbehörde jeweils im **Original und in Kopie** vorzulegen.
(2) Die Behörde oder Berufsvertretungsbehörde prüft die vorgelegten, dem Antrag anzuschließenden Kopien auf ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Original und bestätigt dies mit einem Vermerk auf der Kopie.
(3) Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind **auf Verlangen der Behörde** oder Berufsvertretungsbehörde zusätzlich in einer **Übersetzung ins Deutsche** vorzulegen.
(4) Urkunden und Nachweise sind **auf Verlangen der Behörde** nach den jeweils geltenden Vorschriften **in beglaubigter Form** vorzulegen.

Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

- § 7.** (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1 Abs. 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. **Kopie** des gültigen **Reisedokuments** (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
 2. **Geburtsurkunde** oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen);
 3. aktuelles **Lichtbild** des Antragstellers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm);
 4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
 5. Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
 6. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden **Krankenversicherungsschutz**, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolize, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
 7. Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.
- (2) Beruft sich der Antragsteller betreffend Abs. 1 Z 5, 6 oder 7 auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen. *******

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

.....
.....

6. für eine **„Aufenthaltsbewilligung – Schüler“**:

- a) **schriftliche Bestätigung der Schule** oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über die Aufnahme des Schülers, sofern der Schüler nicht eine Pflichtschule besucht;
- b) bei **minderjährigen Schülern** ein Nachweis über die Pflege und Erziehung des Schülers durch eine volljährige, in Österreich wohnhafte natürliche Person; *****
- c) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr;

********* Aus dem „Handbuch zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ (aufliegend bei den BHs und Magistraten s. Beilage) geht hervor, dass **Rotary Austauschschüler (bestätigt durch die Garantie-Form) keinen zusätzlichen Nachweis über Unterkunft und Unterhaltsmittel** erbringen müssen, s. Bl. (2).

GZ.: BMI-FW1710/0020-III/4/2007

Wien, am [Genehmigungsdatum]

An

- 1.) alle Ämter der Landesregierungen
- 2.) Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

per E-Mail

Margit Seidel
BMI - III/4 (Abteilung III/4)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262722
Pers. E-Mail: Margit.Seidel@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-4@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: **Rundschreiben - Niederlassungswesen**
"Aufenthaltserlaubnis - Schüler" - Vorgehensweise bei Austauschschülern

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 63 NAG wird mitgeteilt, dass im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur folgende Vorgehensweise bezüglich Austauschschülern getroffen wurde:

Drittstaatsangehörige, die im Rahmen eines Schüleraustausches um Aufnahme in eine Schule ansuchen, erhalten von der Schule eine Mitteilung, die folgendermaßen lautet:

„XX wird unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme an die YY-Schule gegeben sind, im Rahmen eines Schüleraustauschprogrammes nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften aufgenommen.“

Eine derartige Schulbestätigung entspricht den Anforderungen des § 63 Abs. 1 Z 2 NAG. Austauschschülern ist daher auf Antrag bei Vorlage einer derartigen Bestätigung und Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ zu erteilen.

Es wird ersucht, die ermächtigten Behörden bzw. nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

[Genehmiger des Aktes]